

**ERBRECHT UND ERBSCHAFTSSTEUERRECHT  
BEIM TOD DEUTSCHER STAATSANGEHÖRIGER MIT VERMÖGEN  
IN KROATIEN**

von: Eugen Zadavec, Rechtsanwalt aus Zagreb

August 2003

---

Inhalt und Aufbau

I. Anwendbares Recht

II. Kroatisches Erbgesetz

III. Nachlaßverfahren gemäß kroatischem Erbgesetz

IV. Eintragungen in die Grundbücher

V. Erbschaft auf Bankkonten

VI. Erbschaftssteuerrecht

VII. Doppelbesteuerungsabkommen

## I. Anwendbares Recht

a) Laut der Bestimmung, die im Art. 2 Abs. 2 des kroatischen Erbgesetzes enthalten ist, sind die Ausländer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in Bezug auf die Beerbung mit kroatischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Die Gegenseitigkeit wird angenommen, es sei denn das Gegenteilige wird auf Antrag der Person, die ein rechtliches Interesse hat, festgestellt.

b) Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die die Erbschaftsangelegenheiten der Ausländer regeln, sind im kroatischem IPR-Gesetz enthalten.

In Art. 30 des kroatischen IPR-Gesetzes heißt es, dass für die Beerbung das Recht des Staates maßgebend ist, dessen Staatsangehöriger der Erblasser im Zeitpunkt des Todes war.

Für die Errichtung des Testaments ist das Recht des Staates maßgebend dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes hatte.

Die kroatischen Gesetze folgen dem Staatsangehörigkeitsprinzip in beiden Fällen und zwar bei der Anwendung des Rechtes auf Beerbung und bei der Errichtung des Testaments.

c) Die Frage der Anerkennung des Testaments hinsichtlich der Form wird durch die Bestimmung, die in Art. 31 des kroatischen IPR-Gesetzes enthalten ist, geregelt.

Hier heisst es, dass das Testament rechtmäßig ist, wenn das Testament gemäß einem der folgenden Rechtssysteme errichtet wurde:

1. gemäß dem Recht des Ortes in dem das Testament errichtet wurde
2. gemäß dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörige der Testator im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes war oder im Zeitpunkt des Todes
3. gemäß dem Recht des Testator-Wohnortes (*prebivalište*), sei es zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes oder bei seinem Tode.
4. gemäß dem Recht des Testator-Aufenthaltes (*boravište*), sei es zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes oder bei seinem Tode.
5. gemäß dem Recht der Republik Kroatien
6. für unbewegliches Vermögen (Immobilien) gemäß dem Recht, wo sich die Immobilie befindet.

Ein deutscher Staatsangehöriger kann also sein Testament in der Form verfassen die nach deutschem Recht Gültigkeit hat (*lex patriae*), weiterhin nach dem Recht des Staates in dem das Testament verfasst ist (*lex loci actus*) oder nach Bestimmungen des kroatischen Erbgesetzes (*lex fori*).

## II Kroatisches Erbgesetz

a) Das kroatische Erbgesetz wurde im Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 48 vom 26. März 2003 veröffentlicht und ist ( nach Verlauf von acht Tagen d.h.) am 3.4.2003 in Kraft getreten.

Nach der Bestimmung, die in Artikel 260 des kroatischen Erbgesetzes enthalten ist, wird dieses Gesetz ab dem 3.10.2003 zur Anwendung kommen, und zwar nach Verlauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

b) Nach Bestimmungen des kroatischen Erbgesetzes sind folgende Formen des Testaments vorgesehen:

eigenhändiges Testament (vlastoručna oporuka), schriftliches Testament vor Zeugen (pisana oporuka pred svjedocima), öffentliches Testament (javna oporuka), öffentliches Testament, falls der Testator nicht in der Lage ist das Testament vorzulesen (javna oporuka ako je oporučitelj nije u stanju pročitati), Testament in außerordentlichen Umständen (oporuka u izvanrednim okolnostima).

Jede Person kann in Form eines öffentlichen Testaments testamentarisch verfügen.

Die Person, die weder lesen noch schreiben kann oder die keine Unterschrift leisten kann, kann unter normalen Umständen nur in Form eines öffentlichen Testaments verfügen.

Das öffentliche Testament wird auf Antrag des Testators (oporučitelj) durch den Richter des Amtsgerichtes, durch den Rechtspfleger im Amtsgericht oder durch den öffentlichen Notar, und im Ausland durch den konsularischen Vertreter der Republik Kroatien als befugte Person, errichtet.

c) Das kroatische Erbgesetz kennt auch das Institut des internationalen Testaments. Die entsprechenden Regeln hinsichtlich des internationalen Testaments befinden sich in Bestimmungen 152 bis 166 des Erbgesetzes.

Der Gesetzgeber hat diese Bestimmungen über das internationale Testament aufgrund des internationalen Abkommens über das einheitliche Gesetz hinsichtlich der Form des internationalen Testaments, welches Abkommen in Washington am 26.12.1973 verabschiedet wurde, in das kroatische Gesetz aufgenommen.

Dieses Abkommen wurde durch das frühere jugoslawische Parlament am 3.6.1977 ratifiziert, womit die Konvention am 9.2.1978 in Kraft getreten ist und aufgrund dieser Konvention haben sich alle Signatarstaaten verpflichtet die Bestimmungen über das internationale Testament in ihre Gesetzgebung einzugliedern.

d) Das kroatische Gesetz kennt das Rechtsinstitut des gemeinschaftlichen Testaments zwischen den Ehegatten nicht. Nachdem aber, laut der Bestimmung, die in Artikel 31 des kroatischen IPR-Gesetzes enthalten ist, das Testament eines Ausländers auch dann gilt, wenn dieses Testament gemäß dem Gesetz des Staates des Erblassers (oporučitelj) verfasst wurde, dürfte, was die Form anbetrifft, auch das durch die deutschen Erblasser errichtete gemeinschaftliche Testament in Kroatien gelten.

e) Nach der Bestimmung, die in Art. 72 des kroatischen IPR-Gesetzes enthalten ist, besteht die ausschliessliche Zuständigkeit des kroatischen Gerichtes falls nach einem Ausländer Immobilien in Kroatien verblieben sind.

Für die Beerbung des beweglichen Vermögens eines Ausländers, das sich in Kroatien befindet, ist das kroatische Gericht zuständig, es sei denn in dem Staate des Erblassers ist das Gericht nicht zuständig für die Durchführung des Erbschaftsverfahrens hinsichtlich des beweglichen Vermögens eines kroatischen Staatsangehörigen.

Es wird (und zwar nur) informationshalber, auf die Rechtsgrundlage für die Beerbung hingewiesen.

Die Rechtsgrundlage für die Beerbung kann das Gesetz oder das Testament sein.

Aufgrund des Gesetzes erben alle Abkömmlinge des Erblassers, an Kindes Statt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, der Ehegatte, die Eltern des Erblassers, die Personen die den Erblasser an Kindes Statt angenommen haben, seine Geschwister und deren Abkömmlinge, seine Großeltern und deren Abkömmlinge, und seine weiteren Ahnen.

Aufgrund des Gesetzes wird der Erblasser auch von seinem außerehelichen Partner, der seinem gesetzlichen Gatten gleichgestellt wird, beerbt. Im Sinne des kroatischen Erbgesetzes wird als außereheliche Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft einer nichtverheirateten Frau und eines nichtverheirateten Mannes angesehen, die längere Zeit gedauert hat und durch den Tod des Erblassers geendet hat, unter den Bedingungen, dass alle Voraussetzungen, die für die Geltung einer Ehe verlangt werden, erfüllt waren.

Alle diese angeführten Personen erben nach den Erbreihen (Erbordnung)

Die Erben der näheren Erbreihe (Erbordnung) schließen aus der Erbschaft die Erben der weiteren Erbreihe (Erbordnung) aus.

f) Der Erblasser wird zuerst von seinen Kindern und seinem Ehegatten beerbt. Diese Personen erben je zu gleichen Teilen.

Durch die Bestimmung aus Artikel 10 des kroatischen Erbgesetzes ist das Rechtsinstitut *jus representationis* geregelt.

"Dio ostavine koji bi pripao prije umrlom djetetu da je nadživjelo ostavitelja nasljeđuju njegova djeca, ostaviteljevi unuci, na jednake dijelove, a ako je neki od unuka umro prije ostavitelja, onda dio koji bi njemu pripao da je bio živ u času ostaviteljeve smrti nasljeđuju njegova djeca, praunuci ostaviteljevi, na jednake dijelove, i tako redom sve dokle ima ostaviteljevih potomaka."

"Der Teil der Erbmasse, der dem früher verstorbenen Kinde zustehen würde, wenn dieses Kind den Erblasser überlebt hätte, wird von dessen Kindern (Enkelkinder des Erblassers) zu gleichen Teilen vererbt. Ist eines des Enkelkinder vor dem Erblasser verstorben, vererben den Teil der ihm zustehen würde, wäre dieses Enkelkind zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers am Leben, dessen Kinder (Urenkelkinder des Erblassers) zu gleichen Teilen nach der gleichen Reihenfolge solange der Erblasser Abkömmlinge hat."

g) In der zweiten Erbreihe (Erbordnung) erben die Eltern des Erblassers und sein Ehegatte. Die Erben des Erblassers erben eine Hälfte der Erbschaft auf gleiche Teile und die zweite Hälfte der Erbschaft der Ehegatte des Erblassers.

Falls beide Eltern vor dem Erblasser verstorben sind, erbt der Ehegatte die ganze Erbschaft.

h) Die Pflichterben sind die Abkömmlinge des Erblassers, die an Kindes Statt angenommene Kinder des Erblassers und dessen Abkömmlinge und sein Ehegatte.

Die Eltern des Erblassers, die Personen die ihn an Kindes Statt angenommen haben, und andere Vorfahren (Ahnen) sind Pflichterben nur wenn sie dauerhaft arbeitsunfähig sind und keine Mittel für ihren Lebensunterhalt.

Der Erbteil der Abkömmlinge, der an Kindes Statt angenommenen Kinder und dessen Abkömmlinge und des Ehegatten beträgt eine Hälfte und der Pflichtteil der anderen Pflichtberechtigten ein Drittel davon was dieser Person nach gesetzlicher Erbreihe gehören würde.

### **III. Nachlaßverfahren gemäß kroatischem Erbgesetz**

a) In Artikel 174 des kroatischen Erbgesetzes heißt es wie folgt:

"Im Nachlassverfahren wird festgestellt, wer die Erben des Erblassers sind, was die Erbschaft des Erblassers darstellt, und welche anderen Rechte bezüglich der Erbschaft den Erben, den Legataren und anderen Personen zustehen."

Das Erbschaftsverfahren ist ausserstrittiges Verfahren .

Falls es nicht anderes durch dieses Gesetz bestimmt ist, werden im Erbschaftsverfahren in entsprechender Weise auch die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angewandt.

Für die Durchführung des Erbschaftsverfahrens ist das Amtsgericht bzw. der öffentliche Notar als Beauftragter des Gerichtes (povjerenik suda) zuständig.

### **IV. Eintragungen in die Grundbücher**

Bei den Eintragungen in die Grundbücher gibt es keine Schwierigkeiten, weil nach den Bestimmungen des Eigentumsgesetzes Ausländer uneingeschränkt die Liegenschaften erben können d.h. das Eigentumsrecht an Liegenschaften im Nachlassverfahren erwerben können. Es kommt aber des öfteren zu Problemen der faktischen Natur und zwar deswegen, weil der Stand in den Grundbüchern nicht aktuell ist, so dass die Grundbücher bei vielen Gerichten oder genau gesagt bei den meisten Gerichten, die Eintragungen enthalten, die etwa 40 oder 50 Jahre alt sind, und nicht die gegenwärtige Eigentumssituation zeigen.

Die Katasterbücher werden wesentlich besser geführt, weil die Eintragungen aus den Katasterbüchern als Grundlage für die Besteuerung dienen, so daß diese Katasterbücher den Besitzverhältnissen entsprechen dürften.

## **V. Erbschaft auf Bankkonten**

Was die Bankkonten d.h. was das Geld auf Bankkonten anbetrifft, gibt es und gab es nie Schwierigkeiten. Mit anderen Worten, jeder Erbe und auch ein Ausländer, kann nach Vorlage des Erbscheines eines kroatischen Gerichtes bei der Bank vorsprechen und sein Geld verlangen. Sollte das Geld in kroatischer Währung vorhanden sein, ist es ohne Schwierigkeit möglich das Geld in ausländische Währung zu konvertieren und ins Ausland transferieren zu lassen.

## **VI. Erbschaftssteuerrecht**

Laut den Bestimmungen des kroatischen Gesetzes über die Finanzierung von den Einheiten der lokalen Selbstverwaltung und Verwaltung, laut der Bestimmung aus Art. 13, werden die Erbschaften und Schenkungen gem. dem Steuersatz von 5% besteuert.

Die Besteuerungsgrundlage für die Beerbung und Schenkungen stellt der Betrag des Bargeldes, und der Verkehrswert des finanziellen und anderen Vermögens am Tage der Feststellung der Steuerverpflichtung dar, und zwar nach Abzug der Schulden, die auf das Erbschaftsvermögen entfallen.

Der Verkehrswert wird vom zuständigen Finanzamt bestimmt.

Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind die Erben der ersten Erbreihe befreit, und auch die Geschwister und deren Abkömmlinge wenn sie mit dem Erblasser im gemeinschaftlichen Haushalt gelebt haben.

## **VII. Doppelbesteuerungsabkommen**

Das deutsch-kroatische Doppelbesteuerungsabkommen behandelt nur die Steuern von Einkommen und Vermögen. Die Erbschaftssteuer fällt nicht darunter. Durch das Doppelbesteuerungsproblem werden nur die Unternehmensgewinne, Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit etc. umfasst. Der Zweck des Doppelbesteuerungsabkommens ist es, für dieselbe geschäftliche Aktivität, die an sich vorgesehene Besteuerung in beiden Ländern zu vermeiden. Die Erbschaftssteuer passt nicht in diesen Rahmen. Die Erbschaftssteuer in Deutschland fällt nur für den in der BRD belegenen Nachlass (Immobilie, Sparguthaben) an.

Mit anderen Worten, die Erben müssen die Erbschaftssteuer auf beide Erbschaften, die in Kroatien zustande gekommen sind, in Kroatien entrichten.

Es muss also auf das sich in der Republik Kroatien befindliche Vermögen eines deutschen Staatsangehörigen von der deutschen Erbschaftssteuer erfasst werden, sofern dieser seinem Tod seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hatte.

Die in Kroatien gezahlte Steuer kann dann nach § 21 des deutschen Erbschaftssteuergesetzes auf Antrag auf die deutsche Erbschaftssteuer angerechnet werden.